

2421 031

Entscheidungssammlung des Senats

60
12

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 493/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Panny-Feiga W [REDACTED],
H [REDACTED]/I [REDACTED], Rech. H [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
S [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zora und Henkel

in der Sitzung vom 25. November 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 11. Februar 1971 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e

Ein Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin den von ihr geltend gemachten Anspruch wegen Gesundheitsschadens versagt, weil das von ihr behauptete Verfolgungsschicksal nicht erwiesen sei und auch nicht nach § 176 Abs. 2 BEG für festgestellt erachtet werden könne; mangels einer hinreichenden tatsächlichen Grundlage sei daher nicht zu klären, ob und in welchem Umfang die von der Klägerin vorgebrachten Gesundheitsschäden auf der Verfolgung beruhten. Diese Ausführungen tragen das Berufungsurteil.

34
NN

- 3 -

Die Entscheidung hat ihre Grundlage in einer umfassenden Würdigung der Ergebnisse der Verhandlung, die dem Richter der Tatsacheninstanz vorbehalten ist. In dessen Verantwortungsbereich fällt es auch, welche Bedeutung bei der Feststellung des Sachverhalts einer Gedächtnisschwäche des Anspruchstellers beizumessen ist.

Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wüstenberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)